

Hinweise

Unterlagen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für CE-gekennzeichnete Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (Rest- und Anwendungszulassung)

– Stand Juni 2009 –

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten fallen in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 858-1:2002-01, EN 858-1/A1:2004-11 "Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung" nach der Bauproduktenrichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch die DIN EN 858-1:2005-02.

Entsprechend den Festlegungen der Bauregelliste B Teil 1¹, lfd. Nr. 1.13.2 und Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen muss für CE-gekennzeichnete Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten der Nachweis der nicht ausreichend in der Norm abgedeckten Produkteigenschaften (*nicht harmonisierte Eigenschaften*) und die Festlegung der Anwendungsbestimmungen weiterhin durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (sog. Restzulassung) erfolgen. Für die Festlegung eines gegenüber der Norm erweiterten Anwendungsbereiches (z. B. für Biodieselbeimischungen) sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens ggf. weitere Produkteigenschaften (*besondere Eigenschaften*) nachzuweisen.

Für die Erteilung einer Restzulassung für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach der Norm DIN EN 858-1 sind z. Z. folgende Unterlagen beim DIBt einzureichen, sofern diese noch nicht hier vorliegen und den jeweiligen Zulassungsgegenstand betreffen.

1. Konformitätserklärung gemäß DIN EN 858-1, Anhang ZA, Abschnitt ZA 2.2 und folgende zusätzliche Angaben
 - Abscheiderklasse und Nenngrößen
 - Schlammfangvolumen
 - maximale Speichermengen
2. Konformitätserklärung über das Brandverhalten der Materialien, aus denen der Behälter und die Bauteile, die die Verbindung zu Zu- und Ablauf darstellen, bestehen, sofern sie nicht der Brandverhaltensklasse A1 nach DIN EN 858-1, Anhang E zuzuordnen sind
3. Liste der verwendeten Einbauteile mit Werkstoffangabe zur Bewertung des Brandverhaltens
4. für frei aufgestellte Abscheideranlagen statische Nachweise für alle Behälterabmessungen
Sofern die Nachweise bereits im Zusammenhang mit der Erteilung anderer Zulassungen beim DIBt eingereicht wurden, ist es ausreichend, die Nummern der Nachweise anzugeben.
5. für erdeingebaute Abscheideranlagen baustatische Typprüfung für alle Behälterabmessungen
Sofern die Prüfzeugnisse bereits im Zusammenhang mit der Erteilung anderer Zulassungen beim DIBt eingereicht wurden, ist es ausreichend, die Nummern der Prüfzeugnisse anzugeben.
6. Beschreibung der Koaleszenzeinrichtung (Aufbau der Koaleszenzeinrichtung, Materialangabe, Eigenschaften wie z. B. Porendichte PPI oder Anzahl der Gestricklagen, Dicke des Koaleszenzmaterials usw.)
7. Prüfzeugnis über die Eignung der Innenbeschichtung gegenüber 20 %igen sowie 100 %igen Biodieselbeimischungen gemäß E DIN 1999-101:2008-02, Abschnitt 5.2, wenn die Beimischungen bis 100 % in der Zulassung mit erfasst werden sollen
Sofern die Prüfzeugnisse bereits im Zusammenhang mit der Erteilung anderer Zulassungen beim DIBt eingereicht wurden, ist es ausreichend, die Nummern der Prüfzeugnisse anzugeben.
8. Mitteilung, ob und wenn ja welche PEHD-Auskleidung der Abscheiderbehälter vorgesehen wird, sofern 100 %igen Biodieselbeimischungen in der Zulassung mit erfasst werden sollen
Eine Aufnahme in die Zulassung für die Abscheider ist ohne weitere Nachweise möglich, wenn die PEHD-Kunststoffbahn für die Auskleidung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten für Auffangräume bereits durch das DIBt allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist und die Eignung für Biodiesel in der Zulassung abgedeckt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Eignung der PEHD-Auskleidung für 100%ige Biodieselbeimischungen nachzuweisen.
9. Satz Anlagezeichnungen, aus denen die Nenngröße, der Aufbau und die Abmessungen der Behälter, ggf. die Anordnung der Koaleszenzeinrichtung und des selbsttätigen Abschlusses, der Aufbau und die Abmes-

sungen der Probenahmeeinrichtung, die Lage und das Volumen des Schlammfanges, der maximale Betriebswasserspiegel sowie die Anordnung der Schächte und der vorgesehene Schachtaufbau hervor-
gehen

10. Unterlagen (Erläuterungen und Darstellungen) zur Zugänglichkeit und Wartungsfreundlichkeit der Abscheideranlagen

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, wie sichergestellt wird, dass alle Teile der Abscheideranlage, die regelmäßig kontrolliert und gewartet werden müssen, zugänglich oder mit allgemein verfügbaren technischen Hilfsmitteln erreichbar sind. Insbesondere sind sicherzustellen:

a) im Betriebszustand (befüllter Abscheider)

- Einsehbarkeit des Flüssigkeitsspiegels, vorrangig im Bereich der Zu- und Abläufe und der Koaleszenzeinrichtung (direkt oder mit maximal einer Spiegelumlenkung)
- Zugänglichkeit zur Schichtdickenmessung im Schlammfang und im Abscheider
- Zugänglichkeit des selbsttätigen Abschlusses
- Zugänglichkeit der Koaleszenzeinrichtung

b) im entleerten Zustand

- Zugänglichkeit der Zu- und Ablaufbereiche sowie der Koaleszenzeinrichtung
- Ermöglichung der Generalinspektion einschließlich Abdichtung für die Dichtheitsprüfung

11. Prüfbericht über die Wirksamkeit der Abscheider gemäß DIN EN 858-1:2005-02, Anhang ZA, Tabelle ZA.1, Anforderungsabschnitte 4, 6.3.1, 6.3.3 bis 6.3.8 und 6.5

Freiwillig kann der Prüfbericht über die Wirksamkeit der Abscheider einer unabhängigen Prüfstelle vorgelegt werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, einen Hinweis, dass die Konformität der Abscheider im Hinblick auf ihre Wirksamkeit durch die Prüfstelle bestätigt wurde, in die Zulassung aufzunehmen.